EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: 06/2025

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) ersetzen alle anderen Bedingungen, die in jeglicher Kommunikation der anderen Partei enthalten sind, welche eine Dienstleistung, Arbeit oder Ware (nachfolgend „Lieferant“) an DE DIETRICH (nachfolgend „Käufer“) liefert, ungeachtet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Das Dokument, welches die Anforderung des Käufers von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen (nachfolgend „Bestellung“) darstellt, gilt nach Annahme durch den Lieferanten als Verzicht des Lieferanten auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese AEB gelten für jede Bestellung von Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art (nachfolgend „Produkte“).

1.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus irgendeinem Grund nicht anwendbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die in vollem Umfang in Kraft bleiben.

1.4 Jegliche Duldung einer Missachtung dieser AEB durch den Lieferanten darf niemals als Verzicht welcher Art auch immer ausgelegt werden.

2. BESTELLUNG

2.1. Der Lieferant hat den Erhalt der Bestellung innerhalb von zwei (2) Werktagen nach deren Empfang zu bestätigen; die Bestellung gilt als beim Lieferanten eingegangen zwei (2) Werktage nach deren Absendung. Erfolgt keine Bestätigung, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung als gegenstandslos zu betrachten.

2.2. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung zu ändern, ohne deren Umfang zu beeinträchtigen. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über etwaige Folgen dieser Änderung zu informieren. Änderungen von Preis oder Lieferzeit durch den Lieferanten dürfen weder einseitig noch mündlich vorgenommen werden.

2.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung oder deren Ausführung ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte zu übertragen. Selbst bei Genehmigung bleibt der Lieferant vollständig und ausschließlich verantwortlich für die Ausführung der Bestellung und stellt den Käufer von Ansprüchen oder Klagen seiner Unterauftragnehmer oder deren Personals frei.

2.4. Im Falle der Lieferung von Waren ist der Lieferant für den Transport gemäß INCOTERMS DDP 2020 verantwortlich, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.
Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Identifikation der Produkte bereitzustellen. Ebenso müssen die Produkte in einer geeigneten Verpackung geliefert werden, die den entsprechenden Normen und Vorschriften zum Schutz entspricht.

3. PREIS UND ZAHLING

3.1. Die angegebenen Preise sind fest, nicht revidierbar und beinhalten sämtliche Nebenkosten.

3.2. Zahlungen erfolgen gegen Rechnungen, die die Steueridentifikationsnummer des Lieferanten, die Bestellnummer, die Bestellposition, die Produktmengen, die Beschreibung und Stückpreise sowie das Datum und die Referenznummern der Lieferscheine enthalten. Ansprüche des Lieferanten bezüglich Zahlungen werden nicht akzeptiert, falls die Rechnung unvollständig oder fehlerhaft ist.

3.3. Sofern die Rechnung nicht berechtigt beanstandet wird (z. B. bei Nichtkonformität der gelieferten Produkte), erfolgt die Zahlung jeder Rechnung per Überweisung innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Ausstellungsdatum. Eventuelle Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung werden vom Rechnungsbetrag abgezogen. Der Käufer ist berechtigt, vorzeitig unter Abzug eines Rabatts zu zahlen, nach Annahme durch den Lieferanten.

3.4. Wird vom Lieferanten eine Anzahlung verlangt, erfolgt diese nur nach Vorlage einer unbedingten Bankbürgschaft auf erstes Anfordern, erstellt nach dem vom Käufer vorgegebenen Muster.

4. AUSFÜHRUNG UND LIEFERUNG

4.1. Termine sind ein wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Der Lieferant muss diese ausnahmslos einhalten und bei der Festlegung des Lieferdatums berücksichtigen. Fehler in der Bestellung sind zu korrigieren und fehlende Dokumente oder Informationen rechtzeitig anzufordern. Deren Fehlen gilt nicht als Entschuldigung für Lieferverzögerungen und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

4.2 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich schriftlich über Umstände oder Ereignisse zu informieren, die die Ausführung der Bestellung verzögern könnten. Nur Fälle höherer Gewalt (Force Majeure) berechtigen zur Verlängerung von Lieferfristen. Als höhere Gewalt gilt ein Ereignis, das die Vertragserfüllung verhindert und weder vorhersehbar noch vermeidbar war. Der Lieferant muss stets alles tun, um Verzögerungen und deren Folgen zu minimieren.

4.3. Außer bei nachgewiesener höherer Gewalt führt jede Liefer- oder Ausführungsverzögerung automatisch und ohne Mahnung zu einer Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtpreises der Bestellung pro begonnene Woche, maximal jedoch 10 %. Diese Strafen schließen andere Rechte des Käufers, wie z. B. die Vertragskündigung, nicht aus.

4.4. Während der Ausführung der Bestellung ist der Käufer berechtigt, technische Audits in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer vorzunehmen, ohne die Verantwortung des Lieferanten zu beeinträchtigen.

4.5. Die gelieferten Produkte gelten erst nach vollständiger Prüfung auf Übereinstimmung mit der Bestellung sowie nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen (Zertifikate, Pläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Sicherheitsinformationen) als angenommen. Das Unterbleiben einer ausdrücklichen Ablehnung gilt nicht als stillschweigende Annahme und verleiht dem Lieferanten keine Rechte. Der Käufer wird sich bemühen, dem Lieferanten die Annahme oder Ablehnung innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Lieferung mitzuteilen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Die Produkte müssen den geltenden Normen und dem Stand der Technik entsprechen, voll funktionsfähig und sicher sein. Sie sind für die längere der folgenden Fristen garantiert: achtzehn (18) Monate nach Inbetriebnahme oder vierundzwanzig (24) Monate nach Lieferung. Bei Mängeln hat der Lieferant diese innerhalb von sieben (7) Tagen auf eigene Kosten zu beheben, um Ausfallzeiten so kurz wie möglich zu halten.

5.2. Im Notfall oder bei Untätigkeit des Lieferanten kann der Käufer auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst oder durch Dritte Nachbesserungen vornehmen. Der Lieferant muss in diesem Fall sämtliche Unterlagen und Rechte zur Herstellung der Produkte übergeben. Andernfalls ist der Käufer berechtigt, den Vertrag sofort aufzuheben und bereits gezahlte Beträge zurückzufordern. Jede Nachbesserung verlängert die Garantie um weitere achtzehn (18) Monate ab technischem Eingriff oder vierundzwanzig (24) Monate ab erneuter Lieferung.

5.3. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Schäden oder Verlusten aufgrund von Produktmängeln frei und zahlt zusätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr von zweihundert Euro (200 €).

5.4. Auf Verlangen des Käufers sichert der Lieferant die vorgenannte Garantiezeit wahlweise durch Preisabzug oder eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern gemäß Käufervorgabe ab.

5.5. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit sämtlicher für den Betrieb der Produkte notwendigen Ersatzteile zum Marktpreis für mindestens zehn (10) Jahre nach Inbetriebnahme.

5.6. Der Lieferant garantiert, dass er über alle Rechte zur freien Herstellung, Nutzung und Vermarktung der Produkte verfügt. Er stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Verstoß ist ausschließlich dem Verhalten des Käufers zuzuschreiben.

7. VERANTWORTUNG

7.1. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer oder Dritten für jeglichen Schaden, der bei der Ausführung des Auftrags und nach Lieferung der Produkte aufgrund von Handlungen des Lieferanten, seines Personals, seiner Beauftragten, Unterauftragnehmer oder aufgrund seines Eigentums entsteht.

7.2. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten sowie seiner Unterauftragnehmer bleibt uneingeschränkt und vollständig bestehen und wird weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen des Käufers geteilt oder gemindert.

8. VERSICHERUNG

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, jede Versicherung abzuschließen oder aufrechtzuerhalten, die notwendig ist, um die in vorstehendem Artikel genannten Haftungen mit mindestens zweieinhalb (2,5) Millionen Euro je Schadensfall vor Lieferung und, soweit anwendbar, fünf (5) Millionen Euro je Schadensfall pro Jahr für die „Completed Operations Liability“ abzudecken.

8.2. Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant vor Ausführung des Auftrags eine Versicherungsbescheinigung seines Versicherers vor, die insbesondere nachweist, dass die Versicherung gemäß Artikel 6 und 8.3 besteht, die Laufzeit der Policen sowie die ordnungsgemäße Zahlung der Prämien. Diese Bescheinigung berührt die Haftung des Lieferanten in keiner Weise.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Versicherer auf jegliche Ansprüche oder Regressforderungen gegenüber dem Käufer verzichten.

9. EIGENTUM

9.1. Das Eigentum an den Produkten geht nach Entladung und Abnahme am Bestimmungsort über. Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten gelten als unwirksam.

9.2. Übernimmt der Käufer auch nur teilweise die Kosten für Werkzeuge, die der Lieferant zur Herstellung der Produkte verwendet, gehen diese Werkzeuge in das ausschließliche Eigentum des Käufers über und dürfen ausschließlich zur Ausführung des Auftrags verwendet werden. Auf Verlangen sind diese Werkzeuge dem Käufer unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Werkzeuge sichtbar und dauerhaft als Eigentum des Käufers gekennzeichnet sind. Ebenso bleibt sämtliches vom Käufer bereitgestelltes Material dessen Eigentum und darf nur für den Auftrag verwendet werden.

9.3. Darüber hinaus ist der Lieferant als Verwahrer verpflichtet, diese Werkzeuge instand zu halten und zu versichern, wobei der Versicherungswert den Wiederbeschaffungskosten entsprechen muss.

10. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM

10.1. Alle vom Käufer bereitgestellten oder im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Dokumente oder Informationen (einschließlich Spezifikationen), gleich welcher Art und Form, sind streng vertraulich und durch Gesetze zum geistigen Eigentum geschützt. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Informationen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung offenzulegen oder für andere Zwecke zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für zehn (10) Jahre nach Auftragsausführung.

10.2. Muss eine Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erfolgen, ist der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten die Vertraulichkeit ebenso wahren. Kein Auftrag berechtigt den Lieferanten zur Werbung oder Veröffentlichung, weder direkt noch indirekt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers

10.4. Im Falle eines Verstoßes ist der Käufer berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen und Schadensersatz mindestens in Höhe des erlittenen Schadens zu verlangen.

11. STORNIWRUNG / KÜNDIGUNG

11.1. Erfolgt nach schriftlicher Mahnung des Käufers innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen keine Abhilfe, kann der Auftrag ohne weitere Formalitäten oder Entschädigungen bei Nichterfüllung durch den Lieferanten aufgehoben werden.

11.2. Ist eine Aufhebung wegen der Art des Auftrags unmöglich, erfolgt die Kündigung gemäß Ziffer 10.1.

11.3. Der Käufer ist berechtigt, den Auftrag aus anderen Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen und zahlt eine angemessene Entschädigung für nachgewiesene und unwiderruflich entstandene Kosten, maximal in deren tatsächlicher Höhe.

12. COMPLIANCE / EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

12.1. Der Lieferant sichert zu, sämtliche geltenden Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäsche-Gesetze einzuhalten und garantiert, keine verbotenen Handlungen vorzunehmen, um Entscheidungen unrechtmäßig zu beeinflussen.

12.2. Der Lieferant gewährleistet die ordnungsgemäße Verwaltung seines Personals nach Arbeitsrecht und übernimmt Verantwortung für Arbeitssicherheit, Unfallversicherung und Gesundheitsschutz gemäß den Vorschriften am Standort des Käufers.

12.3. Entsprechend den Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit übergibt der Lieferant dem Käufer bei Auftragserteilung alle erforderlichen Nachweise (z. B. eidesstattliche Erklärungen).

12.4. Der Lieferant garantiert die ordnungsgemäße steuerliche und sozialrechtliche Situation und stellt den Käufer von Ansprüchen frei. Er verpflichtet sich zudem zur Qualitätsverbesserung (ggf. gemäß ISO 9001) und zur Reduzierung der Umweltbelastung.

12.5. Der Lieferant verarbeitet erhobene Daten gemäß EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) oder entsprechender Regelungen.

12.6. Die vom Käufer erhobenen Daten werden nur zur Vertragserfüllung gespeichert und danach gelöscht. Der Datenschutzbeauftragte des Käufers gewährt dem Lieferanten auf Anfrage Auskunft und ermöglicht Korrektur oder Löschung der Daten: dpo@dedietrich.com.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

13.1. Die Parteien schließen die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 (CISG) aus. Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht des Landes des Käufers und die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Käufers, unabhängig vom Lieferort.